

Weisungen des VBS über das Immobilien-, Raumordnungs- und Umweltmanagement im VBS (WIRU)

Datum gemäss digitaler Signatur

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB)¹ und Artikel 9
der Verordnung über die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze (VWS)²,
erlässt folgende Weisungen:

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Ziffer 1 Zweck

Diese Weisungen regeln die Aufgaben und Zuständigkeiten im Immobilien-, Raumordnungs- und Umweltmanagement des VBS.

Ziffer 2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für alle Verwaltungseinheiten des VBS.

2. Kapitel: Immobilienmanagement

1. Abschnitt: Grundlagen

Ziffer 3

¹ Die Immobilienstrategie VBS legt die strategischen Vorgaben für das Immobilienmanagement fest.

² Das Immobilienmanagement stellt sicher, dass der Immobilienbedarf unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen und der rechtlichen Vorgaben soweit abgedeckt wird, als es zur Erfüllung der Kernaufgaben des VBS nötig und wirtschaftlich ist.

2. Abschnitt: Die Rollen

Ziffer 4 Rollen

¹ Das Immobilienmanagement VBS beinhaltet die folgenden Rollen:

- a. die Departementsebene;
- b. den Eigentümervertreter;
- c. die Mieter;
- d. die Nutzer;
- e. die Betreiber;
- f. die Leistungserbringer für Informations- und Kommunikationstechnologie (Leistungserbringer IKT).

² Der Eigentümervertreter ist das für das Immobilienportfolio VBS verantwortliche Bau- und Liegenschaftsorgan im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b VILB.

³ Die Mieter entsprechen den Benutzerorganisationen im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 VILB.

Ziffer 5 Die Departementsebene

¹ Die Departementsebene führt das Immobilienmanagement VBS auf der politisch-strategischen Ebene. Sie sorgt für ein ganzheitliches Immobilienmanagement unter Beachtung der Leistungsaufträge der Departementsbereiche der Portfoliogrösse sowie der finanziellen, personellen und politischen Rahmenbedingungen.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben im Bereich Vorgaben, Aufsicht, Controlling:

- a. Erlassen departementaler Vorgaben, namentlich der Immobilienstrategie VBS;
- b. Entscheiden bei Differenzen zwischen den Rollenträgern;
- c. Sicherstellen des departementalen Controllings.

¹ SR 172.010.021

² SR 510.514

³ Im Bereich Immobilien- und Finanzplanung:

- a. Genehmigen des Stationierungskonzepts, der Nutzungskonzepte mit politischer oder raumplanerischer Tragweite und der Investitionsplanung;
- b. Vorbereiten des Antrags an den Bundesrat für die Anpassung des Sachplans Militär;

⁴ Im Bereich Koordination, Interessenwahrung: Wahren der Interessen bei immobilienrelevanten Geschäften, die abschliessend vom Parlament oder vom Bundesrat genehmigt werden beziehungsweise von departementalem Interesse sind.

⁵ Die Rolle der Departementsebene wird durch den Bereich Raum und Umwelt VBS im Generalsekretariat wahrgenommen.

Ziffer 6 Der Eigentümervertreter

¹ Der Eigentümervertreter wahrt die Interessen des Bundes als Eigentümer des Immobilienportfolios VBS und ist zuständig für die Evaluation, Entwicklung und Bewirtschaftung des Immobilienportfolios VBS. Er ist das zentrale Beschaffungsorgan im Immobilienmanagement VBS und verantwortet die wirtschaftliche Bereitstellung der rechtskonformen und zweckmässigen Immobilien.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben im Bereich Vorgaben, Aufsicht, Controlling:

- a. Erarbeiten der Portfoliostrategie basierend auf den departementalen Vorgaben;
- b. Erarbeiten der Angebotsplanung Eigentümervertreter;
- c. Erarbeiten von Normen und Standards;
- d. Erarbeiten von Vorgaben für die zivile Benützung militärischer Infrastrukturen inklusive der Preisfestsetzung;
- e. Führen des Immobilienportals VBS;
- f. Erarbeiten von Vorgaben für die bestimmungsgemässe und rechtskonforme Nutzung der Infrastruktur.

³ Im Bereich Immobilien- und Finanzplanung:

- a. Erarbeiten von strategischen Immobilienkonzepten (z. B. Nutzungskonzepte, Entwicklungspläne) auf der Basis des Stationierungskonzepts und Genehmigen derselben gemeinsam mit dem Mieter, unter Vorbehalt von Ziffer 5 Absatz 3 Buchstabe a;
- b. Erarbeiten der Investitions- und Aufwandplanung und Bewirtschaften der immobilienrelevanten Kredite (ohne Betreiberkredite);
- c. Erarbeiten des Immobilienprogramms und Vertreten der Interessen des Eigentümervertreters in den parlamentarischen Kommissionen;
- d. Erarbeiten der Bauprojekte inklusive des Wirtschaftlichkeitsnachweises sowie deren Realisierung.

⁴ Im Bereich Immobiliennutzung, Mietwesen, Betrieb:

- a. Abschliessen der Mietvereinbarungen und von sachen- und obligationenrechtlichen Verträgen;
- b. Beauftragen und Steuern der Betreiberleistungen.

⁵ Im Bereich Koordination, Interessenwahrung: Wahren der immobilienrelevanten Interessen des VBS gegenüber Dritten, basierend auf der Delegation der Departementsebene.

⁶ Die Rolle des Eigentümervertreters wird durch den Kompetenzbereich Immobilien in der armasuisse wahrgenommen.

Ziffer 7 Die Mieter

¹ Die Mieter führen die bedarfsseitige Immobilienplanung ihres Departementsbereichs.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben im Bereich Vorgaben, Aufsicht, Controlling: Verantworten der wirtschaftlichen Auslastung ihrer gemieteten Immobilien und Erarbeiten der Bedarfs- und Flächenstandards.

³ Im Bereich Immobilien- und Finanzplanung:

- a. Erarbeiten des Stationierungskonzepts in Abstimmung mit dem Eigentümervertreter;
- b. Genehmigen der Nutzungskonzepte gemeinsam mit dem Eigentümervertreter, unter Vorbehalt von Ziffer 5 Absatz 3 Buchstabe a;
- c. Steuern der Bedürfnisplanungen der Nutzer;
- d. Steuern der Mieterbudgets, Kündigungen und Objektrückgaben;
- e. Erarbeiten von Beiträgen zum Immobilienprogramm und Vertreten der Mieterinteressen in den parlamentarischen Kommissionen;
- f. Formulieren der quantitativen und qualitativen Immobilienbedürfnisse nach Eingabe der Nutzer;
- g. Verantworten der Nutzungskosten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

⁴ Im Bereich Immobiliennutzung, Mietwesen, Betrieb:

- a. Abschliessen der Mietvereinbarungen mit dem Eigentümervertreter;
- b. Steuern und Optimieren der Belegung seiner gemieteten Immobilien;
- c. Erstellen der Nutzer-, Sicherheits- und Betriebskonzepte und -handbücher unter Einbezug des Nutzers;
- d. Kündigen der Objekte und Beauftragen des Betreibers mit deren Rückgabe.

⁵ Im Bereich Koordination, Interessenwahrung: Abstimmen der Immobilienplanung mit den andern Planungsgebieten (insbesondere Rüstung, Informations- und Kommunikationstechnologie, Finanzen, Personal).

⁶ Die Gruppe Verteidigung und die Bundesämter des VBS bezeichnen einen Mieter.

Ziffer 8 Die Nutzer

¹ Nutzer sind diejenigen Organisationseinheiten des VBS, denen die Immobilien zur Ausübung ihrer Kernaufgaben zur Verfügung gestellt werden. Sie verantworten eine wirtschaftliche und vorgabenkonforme Nutzung der Immobilien sowie das Wahrnehmen der Interessen vor Ort.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben im Bereich Immobilien- und Finanzplanung:

- a. Planen der mittel- und langfristigen Immobilienbedürfnisse (Bedürfnisplanung);
- b. Eingeben der Immobilienbedürfnisse zuhanden des Mieters;
- c. Beurteilen der Wirtschaftlichkeit aus Nutzersicht in der Bedürfnisplanung;
- d. Unterstützung in der Erarbeitung der spezifischen Betriebskonzepte (Nutzer-, Sicherheits- und Betriebskonzept, Integrales Sicherheitskonzept).

³ Im Bereich Immobiliennutzung, Mietwesen, Betrieb:

- a. Steuern einer wirtschaftlichen Belegung ihrer Immobilien sowie regelmässiges Melden der geplanten und effektiven Belegungsdaten an den Mieter;
- b. Sicherstellen der rechtskonformen, sicheren und wirtschaftlichen Nutzung ihrer Immobilien (u.a. mittels Befehle);
- c. Beantragen der Rückgabe von nicht mehr benötigten Immobilien beim Mieter;
- d. Verfolgung und Meldung des Geschehens im Zusammenhang mit den ihnen zugewiesenen Immobilien, das in politischer und rechtlicher Hinsicht relevant ist.

Ziffer 9 Die Betreiber

¹ Die Betreiber sind für das Erbringen von Betreiberleistungen gemäss Vereinbarung mit dem Eigentümervertreter verantwortlich. Sie können zusätzlich im Auftrag der Mieter oder Nutzer Dienstleistungen im Bereich der Einsatz- und Ausbildungsunterstützung und bei der Objektübergabe erbringen.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben im Bereich Immobilien- und Finanzplanung:

- a. Einbringen der Sicht des Betreibers zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit;
- b. Sicherstellen der Mittel für den Gebäudebetrieb gemäss Beauftragung durch den Eigentümervertreter.

³ Im Bereich Immobiliennutzung, Mietwesen, Betrieb:

- a. Sicherstellen der Nutzungsbereitschaft und des wirtschaftlichen, sicherheits- sowie gesetzeskonformen Betriebs sämtlicher Immobilien im Auftrag des Eigentümervertreters;
- b. Sicherstellen des spezifischen Betreiber- und Anlagewissens für die zugewiesenen Immobilien;
- c. Erarbeiten der Betreiberkonzepte im Rahmen des baubegleitenden Facility Managements;
- d. Kurzvermietungen im Auftrag des Eigentümervertreters und in Koordination mit dem Nutzer;
- e. Umsetzen der betrieblichen Massnahmen zum Vollzug der Störfallverordnung³ bei störfallrelevanten Anlagen.

⁴ Die Rolle des Betreibers wird von der Logistikbasis der Armee (LBA) wahrgenommen. Der Eigentümervertreter kann in Absprache mit der LBA für gewisse Immobilien weitere Verwaltungseinheiten oder Dritte als Betreiber beauftragen. Das BABS betreibt seine Immobilien selbst. Der NDB betreibt seine Immobilien teilweise selbst.

Ziffer 10 Die Leistungserbringer für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

¹ Die Leistungserbringer IKT sind für das Erbringen von immobilienrelevanten IKT-Leistungen gemäss Vereinbarung mit dem Eigentümervertreter für das Immobilienportfolio des VBS über den gesamten Lebensweg verantwortlich.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Stellen einer zentralen Ansprechstelle Immobilien (SPOC);
- b. Planen der für die vereinbarte Leistungserbringung notwendigen Tätigkeiten und steuern der notwendigen internen und externen Leistungserbringer;
- c. Steuern und Kontrollieren des Abgleichs der IKT-Leistungserbringung mit den weiteren Rollen des Immobilienmanagements VBS, dem Rüstungssystembeschaffer und weiteren IKT-Leistungserbringern.

³ Als Fachberater beteiligen sie sich an der Erarbeitung von technischen Vorgaben zusammen mit dem Eigentümervertreter und dem Betreiber und berät Letzteren bei Fragen der Planung, des Betriebs, des Unterhalts und des Lebenswegmanagements der IK-Technologie.

⁴ Als Ersteller:

- a. Entwickeln neuer IKT-Services sowie Planen und Sicherstellen des Rollouts bestehender IKT-Services zugunsten von Immobilienvorhaben;
- b. Wahrnehmen der Rolle «Teilprojektleiter IKT» als alleiniger Ansprechpartner für den Bauprojektleiter während eines Bauvorhabens.

³ SR 814.012

⁵ Als Betreiber:

- a. Betreiben und Unterhalten von IKT-Systemen in Abstimmung mit dem Betreiber und mit allfälliger Unterstützung Dritter;
- b. Sicherstellen der geforderten Systembereitschaft und eines wirtschaftlichen sowie sicherheitskonformen Betriebs der IKT-Systeme;
- c. Rechtzeitiges Planen der Erneuerung im Lebensweg-Management gemäss Detailspezifikation der Mietsache sowie frühzeitiges Abstimmen der Erneuerung von IKT-Systemen mit den daraus notwendigen Anpassungen von Hardware-Komponenten in der Gebäudetechnik mit dem Betreiber.

Ziffer 11 Zusammenarbeit

¹ Der Immobilienrat VBS genehmigt als oberstes Organ des Immobilienmanagements VBS übergeordnete Vorgaben. Er wird von der Departementsebene geführt.

² Die „Plattform Zusammenarbeit“ stellt die kontinuierliche Weiterentwicklung des Immobilienmanagements VBS sicher und verabschiedet Anpassungen von Regelungen im Immobilienportal VBS. Sie wird vom Eigentümervertreter geführt.

³ Der Eigentümervertreter führt weitere Gremien für die Steuerung der Immobilienvorhaben.

Ziffer 12 Zuständigkeiten für Liegenschaftsgeschäfte

¹ Für die Steuerung und Abwicklung aller Liegenschaftsgeschäfte (Abschluss von Verträgen über die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten an Grundstücken) im Rahmen der bewilligten Verpflichtungs- und Zahlungskredite ist der Eigentümervertreter zuständig.

² Liegenschaftsgeschäfte werden durch Bevollmächtigte im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen. Der Vorbehalt der Genehmigung nach Ziffer 13 kann im Vertrag aufgeführt werden.

³ Der Eigentümervertreter bezeichnet die Bevollmächtigten und regelt deren Kompetenzen.

Ziffer 13 Genehmigung

Liegenschaftsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung durch Genehmigung oder Unterschrift:

- a. durch den Rüstungschef bzw. die Rüstungschefin, sofern einmalig der Betrag von 10 Mio. Franken überschritten wird;
- b. durch die Leitung des Kompetenzbereichs Immobilien, sofern einmalig der Betrag von 3 Mio. Franken oder jährlich wiederkehrend der Betrag von 200'000 Franken überschritten wird;
- c. durch die Stufe der Geschäftseinheit, sofern einmalig der Betrag von 500'000 Franken oder jährlich wiederkehrend der Betrag von 50'000 Franken überschritten wird;
- d. durch die Stufe Fachbereich in den übrigen Liegenschaftsgeschäften.

3. Kapitel: Raumordnungs- und Umweltmanagement des VBS (RUMS VBS)

1. Abschnitt: Grundsätze

Ziffer 14

¹ Das VBS koordiniert über das RUMS VBS die Raumordnungs- und Umweltbelange im VBS. Es stellt damit die Einhaltung der Raumordnungs- und Umweltvorschriften des Bundes sowie die kontinuierliche Verbesserung seiner Raumordnungs- und Umweltleistung sicher, basierend auf einer periodischen Analyse der wesentlichen Umweltaspekte des VBS.

² Folgende Dokumente legen die Schwerpunkte des RUMS VBS fest:

- a. das Umweltleitbild VBS;
- b. die Aktionspläne VBS mit Vision, Stossrichtungen, Zielen, Massnahmen und Ressourcenbedarf;
- c. die Risikobeurteilung des VBS in Raumordnungs- und Umweltbelangen.

³ Die Umweltleistungen des VBS werden regelmässig kommuniziert.

⁴ Die personellen und finanziellen Ressourcen sind schwerpunktmässig dort einzusetzen, wo dies zur Erreichung der Rechtskonformität erforderlich ist bzw. wo die grösste Umweltleistung erzielt werden kann. Dies wird in mehrjährigen Aktionsplänen des VBS konkretisiert.

⁵ Die zielgerichtete Raumordnungs- und Umweltausbildung von Mitarbeitenden des VBS und Angehörigen der Armee ist sicherzustellen.

2. Abschnitt: Rollen und Aufgaben

Ziffer 15 Rollen

Die Rollen im Raumordnungs- und Umweltmanagement VBS sind:

- a. die Chefin bzw. der Chef VBS;

- b. die Direktorinnen und Direktoren der Verwaltungseinheiten und der Chef bzw. die Chefin der Armee für die Gruppe Verteidigung;
- c. die RUMS-Verantwortliche Person VBS;
- d. die Raumordnungs- und Umweltkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren (RU-Koordinatorinnen bzw. RU-Koordinatoren);
- e. die Raumordnungs- und Umwelt-Supporterinnen bzw. -Supporter (RU-Supporterin bzw. RU-Supporter) und Mitarbeitenden mit Spezialfunktionen im Umweltbereich⁴;
- f. die Leiterinnen bzw. Leiter der Kompetenzzentren.

Ziffer 16 Chefin bzw. Chef VBS

¹ Die Chefin bzw. der Chef VBS verantwortet die departementale Umweltausrichtung. Sie bzw. er legt nach Anhörung der Departementsleitung die Raumordnungs- und Umweltvorgaben fest und sorgt für deren Einhaltung und Umsetzung.

² Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigen des Umweltleitbilds VBS;
- b. Genehmigen der Aktionspläne VBS.

Ziffer 17 Der Chef bzw. die Chefin der Armee für die Gruppe Verteidigung und die Direktorinnen und Direktoren der Verwaltungseinheiten

¹ Der Chef bzw. die Chefin der Armee für die Gruppe Verteidigung bzw. die Direktorinnen und Direktoren der Verwaltungseinheiten sorgen in der Gruppe Verteidigung bzw. in ihrer Verwaltungseinheit für die Einhaltung und Umsetzung der Raumordnungs- und Umweltvorgaben und -massnahmen.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ernennen eine RU-Koordinatorin bzw. einen RU-Koordinator für ihre VE bzw. die Gruppe Verteidigung und definieren intern ihre RU-Organisation;
- b. Stellen die finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung der RU-Aufgaben sicher;
- c. Erarbeiten die Massnahmen im Rahmen der Aktionspläne und setzen diese um;
- d. Stellen die Aus- und Weiterbildungen ihrer Mitarbeitenden sowie die hierfür benötigten Ressourcen sicher.

Ziffer 18 RUMS-Verantwortliche Person VBS

¹ Der Chef bzw. die Chefin Raum und Umwelt ist die RUMS-Verantwortliche Person und führt das Raumordnungs- und Umweltmanagementsystem des VBS. Er bzw. sie arbeitet bei Umweltaufgaben mit den RU-Koordinatoren bzw. RU-Koordinatorinnen und den Kompetenzzentren zusammen.

² Die RUMS-Verantwortliche Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Steuern des RUMS VBS;
- b. Koordinieren der Raum- und Umweltbelange im VBS;
- c. Erarbeiten des Umweltleitbilds VBS;
- d. Festlegen der bedeutenden Umweltaspekte des VBS;
- e. Erarbeiten der Raumordnungs- und Umwelt-Risikobeurteilung VBS;
- f. Beurteilen der Rechtskonformität im VBS;
- g. Erstellen und Aktualisieren der Aktionspläne VBS zusammen mit den RU-Koordinatoren bzw. RU-Koordinatorinnen und der Leiter bzw. Leiterinnen der Kompetenzzentren;
- h. Führen des Raumordnungs- und Umwelt-Controllings und -Reportings sowie Rapportieren der Raumordnungs- und Umwelt-Zielerreichung;
- i. Führen des Raumordnungs- und Umweltausschusses (RUWAu) VBS;
- j. Organisieren einer jährlichen Umweltveranstaltung für die Raumordnungs- und Umweltorganisation im VBS.

³ Er bzw. sie kann im Raumordnungs- und Umwelt-Bereich Anordnungen, Aufträge und Weisungen erlassen.

Ziffer 19 RU-Koordinatoren bzw. RU-Koordinatorinnen der Verwaltungseinheiten bzw. der Gruppe Verteidigung

¹ Der RU-Koordinatorinnen bzw. RU-Koordinatoren koordinieren alle Raumordnungs- und Umweltbelange in ihrer Verwaltungseinheit resp. in der Gruppe Verteidigung und sind hierfür Ansprechperson. Sie arbeiten bei Umweltaufgaben mit der RUMS-Verantwortlichen Person und den Kompetenzzentren zusammen.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führen fachlich die Raumordnungs- und Umweltorganisation in ihrer Verwaltungseinheit resp. in der Gruppe Verteidigung;
- b. Unterstützen der RUMS-Verantwortlichen Person VBS und der Kompetenzzentren bei der Erstellung und Aktualisierung der Aktionspläne;

⁴ Funktionen gemäss Umweltschutzgesetzgebung wie Chemikalien-Ansprechperson, Gefahrgutbeauftragter bzw. Gefahrgutbeauftragte etc.

- c. Steuern und Überwachen die Rechtskonformität und die Umsetzung der Raumordnungs- und Umwelt-Massnahmen in ihrer Verwaltungseinheit resp. in der Gruppe Verteidigung und rapportieren den Stand der Zielerreichung an die RUMS-Verantwortliche Person VBS;
- d. Sind Mitglied im Raumordnungs- und Umweltausschuss (RUWAu) VBS.

Ziffer 20 RU-Supporterinnen bzw. RU-Supporter und Mitarbeitende mit Spezialfunktionen im Umweltbereich

¹ Die RU-Supporterinnen bzw. RU-Supporter und Mitarbeitenden mit Spezialfunktionen im Umweltbereich sorgen in Zusammenarbeit mit dem RU-Koordinator bzw. der RU-Koordinatorin für die Umsetzung der Raumordnungs- und Umweltvorgaben in ihrer Verwaltungseinheit resp. in der Gruppe Verteidigung und unterstützen diesen bzw. diese in Raumordnungs- und Umweltbelangen.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sorgen für die rechtskonforme Umsetzung in ihrem Bereich;
- b. Vertreten ihren Bereich als Ansprechperson in Raumordnungs- und Umweltbelangen und sorgen für eine sachgerechte Information und Sensibilisierung der Mitarbeitenden, Angehörigen der Armee und externen Kursteilnehmenden;
- c. Unterstützen Massnahmen zur Umsetzung der Raumordnungs- und Umweltvorgaben und stimmen diese mit den betroffenen Kompetenzzentren und dem RU-Koordinator bzw. der RU-Koordinatorin ihrer Verwaltungseinheit resp. der Gruppe Verteidigung ab;
- d. Nehmen an Umweltausbildungen im VBS teil.

³ Sie haben folgende Kompetenzen:

- a. können beim Linienvorgesetzten Verbesserungsmassnahmen im RU-Bereich beantragen;
- b. können bei unmittelbar drohenden Umweltschäden Sofortmassnahmen anordnen.

Ziffer 21 Leiterinnen bzw. Leiter der Kompetenzzentren

¹ Die Leiterinnen bzw. Leiter der Kompetenzzentren führen das Kompetenzzentrum ihres Fachbereiches und unterstützen die Verwaltungseinheiten resp. die Gruppe Verteidigung gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Generalsekretariat.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Fachliches Unterstützen und Beraten sämtlicher Verwaltungseinheiten resp. der Gruppe Verteidigung;
- b. Identifizieren der relevanten rechtlichen Vorgaben und Beraten der Verwaltungseinheiten resp. der Gruppe Verteidigung bei der Umsetzung;
- c. Unterstützen der RUMS-Verantwortlichen Person VBS bei der Erstellung und Aktualisierung der Aktionspläne VBS;
- d. Unterstützen der Verwaltungseinheiten resp. der Gruppe Verteidigung bei der Umsetzung der Raumordnungs- und Umweltmassnahmen;
- e. Durchführen der Aus- und Weiterbildungen.

³ Sie können beim RUMS-Verantwortlichen Anordnungen, Aufträge und Weisungen in RU-Belangen beantragen.

Ziffer 22 Raumordnungs- und Umweltausschuss (RUWAu) VBS

¹ Der RUWAu des VBS ist für die Koordination der Raumordnungs- und Umweltbelange im Departement zuständig. Er tagt mehrmals jährlich.

² Der RUWAu wird von der RUMS-Verantwortlichen Person geführt.

³ Die RU-Koordinatorinnen bzw. RU-Koordinatoren sind Mitglied des RUWAu.

4. Kapitel: Ausführungsbestimmungen zur VWS

Ziffer 23 Strukturen

¹ Der Chef bzw. die Chefin der Armee bildet Module. Die Module umfassen sämtliche Immobilien des VBS in einem definierten Raum.

² Er bzw. sie bezeichnet für jedes Modul einen Kommandanten bzw. eine Kommandantin und stattet diesen bzw. diese mit den nötigen Ressourcen und Kompetenzen aus. Der Chef bzw. die Chefin der Armee gewährleistet eine den Aufgaben angemessene Amtsdauer des Kommandanten bzw. der Kommandantin.

³ Eigentümervertreter und Betreiber stellen sicher, dass der Kommandant bzw. die Kommandantin pro Modul eine zentrale Ansprechperson hat.

Ziffer 24 Aufgaben des Kommandanten bzw. der Kommandantin

¹ Der Kommandant bzw. die Kommandantin regelt die militärische Benützung und ist für die Sicherheit und rechtskonforme Nutzung der militärischen Immobilien durch die Truppe verantwortlich. Er bzw. sie verantwortet die Koordination von Nutzung durch die Truppe und durch Dritte sowie den Betrieb in seinem bzw. ihrem Modul.

² Er bzw. sie steuert die Belegung im Modul und verantwortet die Belegung sowie die wirtschaftliche Nutzung der Immobilien.

³ Er bzw. sie ist regional präsent und erste Ansprechstelle für Anliegen der Truppe, Behörden und Dritter. Er bzw. sie koordiniert die Bearbeitung deren Anliegen mit den Rollenträgern.

⁴ Der Chef bzw. die Chefin der Armee regelt die Einzelheiten.

Ziffer 25 Belegung

¹ Die militärische Belegung der Module wird auf Stufe der Gruppe Verteidigung gesteuert.

² Der Kommandant bzw. die Kommandantin ist verantwortlich, dass die tatsächliche Belegung gemäss den Vorgaben der Gruppe Verteidigung nachgeführt wird.

Ziffer 26 Waffenplatzbefehl

¹ Der Kommandant bzw. die Kommandantin erlässt den Waffenplatzbefehl sowie den Befehl für den Schiess- oder den Übungsplatz unter Einbezug der Vorgabestellen. Die Gemeinden und betroffene Dritte sind in geeigneter Form einzubeziehen.

² Der Kommandant bzw. die Kommandantin ist verantwortlich, dass die von ihm bzw. ihr erstellten Befehle vollständig, aktuell und adressatengerecht sind.

Ziffer 27 Bezeichnung und Berücksichtigung von Sperrgebieten

¹ Zuständig für die Bezeichnung von Gebieten nach Artikel 5 Absatz 2 VWS und die Festlegung der eingeschränkten Nutzung ist die Gruppe Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt.

² Der Kommandant bzw. die Kommandantin sorgt dafür, dass die zulässige Nutzung in den entsprechenden Befehlen aufgenommen und umgesetzt wird.

Ziffer 28 Zivile Mitbenutzung

¹ Zuständig für die Bewilligung von zivilen Mitbenutzungen ist der Eigentümerversorger. Er kann diese Zuständigkeit namentlich für Kurzvermietungen delegieren.

² Der Eigentümerversorger hört vor seiner Entscheidung den Mieter und den Betreiber an und holt die Einwilligung des Kommandanten bzw. der Kommandantin ein.

³ Die Bewilligung der zuständigen zivilen Behörden bleibt vorbehalten.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Ziffer 29

¹ Die Weisungen des VBS vom 22. September 2016 über das Immobilien-, Raumordnungs- und Umweltmanagement im VBS werden aufgehoben.

² Diese Weisungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Viola Amherd

Verteiler

Generalsekretär VBS
Staatssekretär für Sicherheitspolitik
Direktor NDB
Chef der Armee
Rüstungschef
Direktor swisstopo
Direktorin BABS
Direktorin BASPO
Direktor BACS